

Erläuterungen:

Nach § 116 Abs. 9 GO NRW bestätigt der Kreistag den vom Rechnungsprüfungsausschuss nach § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss.

Grundlage für die Beschlussfassung durch den Kreistag ist der Bericht gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW des Rechnungsprüfungsausschusses, der in der Sitzung des Ausschusses abgegeben werden soll. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Landrat aufgestellten Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht billigt.

Der Bericht (Entwurf ist als Anhang beigefügt) ist von dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und dem Kreistag zuzuleiten.

Im Auftrag

(Dr. Rudersdorf)